

IM-GM-GBP, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich

St. Gallisch-Appenzellerische
Kraftwerke AG
Vadianstrasse 50
9000 St. Gallen

Zürich, 2. September 2024

Referenz: Marco Caggia, ID-Nr. 728233

Schmerikon, Linie Ziegelbrücke West - Rapperswil Ost, KM 48.220 - 48.220

Baugesuch

Parzelle Nr.: 609

Bauvorhaben: Unterquerung SBB Trasse

Bauherrschaft: St. Gallisch-Appenzellerische Kraftwerke AG, Vadianstrasse 50, 9000
St. Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das obenerwähnte Bauvorhaben.

Nach Abschluss unserer internen Vernehmlassung stimmen wir gemäss Art. 18m, Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) dem Bauvorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu. Diese sind verbindlich in die Baubewilligung aufzunehmen.

I. Vertragliche Auflagen und Bedingungen

- a. Die Durchleitungen auf dem Grundeigentum der SBB müssen durch Leitungsverträge geregelt werden. Die vom Bauherrn für das Projekt erstellten und eingereichten Pläne, entsprechen vollumfänglich der definitiven Lage. Pro Leitung muss ein gesonderter Vertrag geschlossen und somit separat Pläne ausgefertigt werden. Diese sind mit Linien/km gemäss dem Bahnnetz zu versehen. Hierfür können bei geodata@sbb.ch die notwendigen Informationen eingeholt werden.

Leitungen von Dritten, die sich auf SBB-Gelände befinden, werden nicht im Grundbuch eingetragen. Im Projektperimeter befinden sich Leitungen und/oder Anlagen, welche während der Dauer des Bauprojektes zu beachten sind. Der Bauherr kann einen Planauszug über die Adresse: geodata@sbb.ch bestellen.

SBB AG

Immobilien – Grundstücksmanagement

Vulkanplatz 11, 8048 Zürich

Telefon +41 51 286 89 92

grundstuecksmanagement.gbp@sbb.ch · www.sbb.ch/18m

Vor dem Baubeginn, sind alle für die Vertragserstellung notwendigen Unterlagen sowie Angaben (Pläne, Länge und Durchmesser der Leitungen auf SBB-Gebiet, Rechnungsadresse, bevollmächtigte Person, Kontaktperson etc.) an SBB Immobilien Vertragsmanagement zu senden.

Die SBB behält sich das Recht vor, dem Bauherrn bei Nichtzusendung der Unterlagen, insbesondere der Pläne oder des unterzeichneten Vertrages eine Gebühr für die zusätzlichen administrativen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Für die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vertragserstellung erhebt die SBB eine einmalige Entschädigung von CHF 800.--(zzgl, MwSt.) pro Leitungsvertrag.

Kontaktperson: SBB Immobilien, Grundstücksmanagement
Vertragsmanagement
Maggie Meta Stärk
maggie.staerk@sbb.ch, Mobil 079 678 49 92

II. Auflagen und Bedingungen betreffend dem sicheren Bahnbetrieb

- a. Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebes auf der naheliegenden Eisenbahnlinie der SBB muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- b. Die Bauherrschaft setzt sich 8 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnnahes Bauen in Verbindung, um die Sicherheitsanforderungen in Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb festzulegen und die SBB Leistungen zu koordinieren. Das Unternehmen, das die Arbeiten durchführt, muss Sicherheitspersonal (z.B. einen Sicherheitschef) nach RTE 20100 zur Verfügung stellen. Ist dies nicht der Fall, wird die SBB auf Kosten der Bauherrschaft einen Sicherheitschef einsetzen.

Kontaktperson: SBB Infrastruktur Überwachung
Bahnnahes Bauen
Patrick Meier
patrick.meier2@sbb.ch Mobil 079 754 09 22

- c. Beim Einsatz von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen (Strassenkrane, Bagger, Bohr- und Rammeinrichtungen etc.) sind die Bestimmungen gemäss RTE 20600, Anhang 1: SUVA PRO Formular 4838 «Schutzmassnahmen beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen in der Nähe von Bahnanlagen» massgebend. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge hineinragen könnten, müssen geerdet werden (eventueller Einbau einer Trennfunkstrecke) und mit einer Bewegungseinschränkungsrichtung ausgerüstet sein.

Für die Standortbestimmung, Bewegungseinschränkung, Erdungskonzept und Inbetriebsetzung der eingesetzten Maschinen setzt sich die Bauherrschaft 8 Wochen vor Aufstellung der Geräte mit der Kontaktperson bei SBB Infrastruktur Überwachung, Baustellensicherheit in Verbindung. Die Krananlage ist unter Aufsicht von SBB-Fachpersonal aufzubauen und muss vor der Inbetriebnahme von der SBB abgenommen werden (unterzeichnetes Kranprotokoll).

- d. Die Arbeiten können betriebliche Massnahmen (z.B. die Ausschaltung der elektrischen Anlagen und das Sperren eines oder mehrerer Gleise oder eine Langsamfahrstelle) erfordern. Die Bestellfrist für Intervallbestellungen mit oder ohne Massnahmen im Zugverkehr betragen mindestens 4 Monate bis 2 Jahre (je nach Streckenabschnitt und bereits geplanten Arbeiten kann die Bestellfrist auch länger sein). Die Sperrfristen können vor Baubeginn mit SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnahes Bauen abgeklärt werden.
- e. Das Aushubmaterial darf das Bahnterrain nicht gefährden (z.B. Rutschungen, hinunterkollernde Steine etc.). Es sind genügende Sicherheitsmassnahmen zu treffen.
- f. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe von SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnahes Bauen schriftlich vorliegt.
- g. Zwecks RIS-Nachführung sind nach Inbetriebnahme, die Revisionspläne des ausgeführten Werkes der SBB zuzustellen. Die Daten müssen in digitaler Form an xenggis@sbb.ch und in Kopie an den Koordinator SBB Infrastruktur Überwachung, Bahnahes Bauen, spätestens 2 Monate nach Bauende, übermittelt werden. Folgende digitalen Planformate müssen geliefert werden: PDF- und DGN- oder DWG-Files (georeferenziert, LV95), sowie die Koordinatenliste (East, North und Height) der neuen Objekte.

III. Auflagen und Bedingungen betreffend Ingenieurbau

- a. Kontaktperson: SBB Infrastruktur Projektmanagement
Matthias Rutz
matthias.rutz@sbb.ch, Mobil 079 172 34 30
- b. Grundsätzlich sind alle Bauwerke, insbesondere Leitungsquerungen, Schüttungen, Stützbauwerke, Baugruben sowie Tragwerke unmittelbar neben, über oder unter der Bahn nach den Regeln der Baukunde und den massgebenden Normen zu projektieren und auszuführen. Die entsprechenden Nachweise müssen von einer ausgewiesenen Fachperson erbracht werden. Der sichere Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder gefährdet werden.

- c. Die Stabilität des Trassees, von Dämmen, Widerlagerfundamenten, Pfeilern und Flügelmauern sowie von Fahrleitungsmasten und Signalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- d. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen Deformationen und zu keinen Schäden an den Gleisen oder anderen Bahnanlagen kommen kann. Dazu ist ein Überwachungskonzept, basierend auf dem Reglement der SBB AG, I-50009 „Überwachung der Bahntechnikanlagen bei gleisnahen Baustellen“ vom 1.11.2011 zu erstellen. Der Gesuchsteller hat das Überwachungskonzept spätestens 8 Wochen vor Baubeginn an SBB Infrastruktur Projektmanagement zur Genehmigung einzureichen.
- e. SBB Infrastruktur Projektmanagement sind spätestens 8 Wochen vor Baubeginn für die Stahlpressbohrung die nachstehenden Unterlagen zur Genehmigung einzureichen:
- Massstäblicher Schnitt der geplanten Baumassnahme um die Gleise
 - Ausführungsprojektpläne inkl. allfälligem Baugrubenplan
 - Baugrundgutachten mit Einschätzung eines Geologen
 - Rohrstatik
 - Angaben über das Bauverfahren
 - Überwachungskonzept während dem Bau
- Die SBB behält sich vor, aufgrund einer Risikobeurteilung der eingereichten Projektunterlagen beim Gesuchsteller weitere Unterlagen einzufordern oder die Umsetzung zusätzliche Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers zu verlangen.
- f. Die Ausführung der Leitungsquerung hat nach Schweizer Norm VSS 71 260 (Unterirdische Querung und Parallelführung von Leitungen in Gleisanlagen) zu erfolgen.
- Die Verlegetiefe der querenden Leitung zwischen OK Schwelle und OK fertiges Rohr muss mindestens 2.00 m betragen.
 - Im Bereich des Bahntrasses darf nur unter Beizug einer Fachperson, welche die Gleislage visuell überwacht, gearbeitet werden.
- g. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe der SBB AG, Infrastruktur, Bahnnahe Bauen schriftlich vorliegt.

IV. Weitere Auflagen und Bedingungen

- a. Das Eisenbahnbetriebsgebiet darf grundsätzlich nicht, allenfalls nur im Einvernehmen mit der SBB, betreten werden.

- b. Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheitsdispositiven etc.) werden der Bauherrschaft, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes, nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- c. Jede Änderung des vorliegenden Gesuches muss der SBB zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gerne erwarten wir zu gegebener Zeit eine Kopie Ihrer baurechtlichen Entscheide in dieser Sache. Wir danken Ihnen im Voraus für die Bemühungen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Alle Informationen rund um Baugesuche in der Nähe von Bahnanlagen finden Sie auch auf unserer Homepage www.sbb.ch/18m.

Freundliche Grüsse



Svinc Mercan
Spezialistin Grundstückbestand und Potentiale



Marco Caggia
Spezialist Grundstückbestand und Potentiale

Hinweise SBB betreffend Umweltauflagen

Bahnlärm / Industrie- und Gewerbelärm: Gemäss Art. 34 der Lärmschutzverordnung (LSV) muss die Bauherrschaft von neuen oder wesentlich geänderten Gebäuden einen Nachweis erbringen, dass die Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 4 und 6 der LSV eingehalten werden. Es ist Sache der Baubewilligungsbehörde, diesen Nachweis einzuverlangen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der LSV zu prüfen. Die Kosten für den Nachweis sowie für allfällig notwendige Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte trägt die Bauherrschaft (Art. 31, Abs 3 LSV).

Es ist bahnseitig auf eine grossflächige schallharte Oberfläche zu verzichten, da eine solche als Lärmreflektor wirkt und zu höheren Lärmbelastungen im gegenüberliegenden Wohngebiet führen kann.

Bahnlärm (LSV, Anhang 4): Das Bundesamt für Verkehr hat den Lärmbelastungskataster unter "map.geo.admin.ch" publiziert. Für Planungs- und Bauverfahren sind die im Lärmbelastungskataster pro Strecke und Abschnitt aufgeführten "Festgelegte Emissionen Tag/Nacht" relevant.

Industrie- und Gewerbelärm (LSV, Anhang 6): Auf SBB-Areal befinden sich teilw. auch Abstellanlagen, Umschlagplätze oder Erhaltungs- und Interventionsanlage. Die dort verursachten Lärmemissionen werden dem Industrie- und Gewerbelärm zugeordnet. Für Planungs- und Bauverfahren sind die entsprechenden lärmrelevanten Tätigkeiten bei der SBB nachzufragen.

Lärmschutzwände: Allfällige Lärmschutzwände, die ein Näherbaurecht erfordern, müssen die Anforderungen der Schweizer Norm SN 640570 "Lärmschutz an Strasse und Bahn; Projektierung von Lärmhindernissen" erfüllen. Die Baustatik, die Materialisierung und die Farbgebung müssen der SBB zur Genehmigung vorgelegt werden.

Erschütterungen und Körperschall durch Bahnverkehr: Zugsdurchfahrten können bei Räumen von gleisnahen Liegenschaften zu lästigen Einwirkungen bzgl. Erschütterungen (spürbar) und abgestrahltem Körperschall (hörbar) führen. Abgestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG Art. 21, Abs. 1) muss die Bauherrschaft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Nachweis erbringen, dass ein angemessener baulicher Schutz gegen Erschütterungen vorgesehen ist. Konkret ist nachzuweisen, dass die massgebenden Anhaltswerte für Erschütterungen sowie die Richtwerte für Körperschall, bei neu erstellten Gebäuden in gleisnähe, die für längeren Aufenthalt von Personen dienen, nicht überschritten werden.

Für die Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall gilt die die BEKS, BAV/BAFU vom 20. Dezember 1999. Link: [Weisung für die Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall bei Schienenverkehrsanlagen \(BEKS\) \(admin.ch\)](#)

Falls aufgrund von Prognosen Überschreitungen der Anhalts- und/oder Richtwerte zu erwarten sind, sind Massnahmen am Gebäude vorzusehen. Generell ist im Sinne der Vorsorge auf eine erschütterungsunempfindliche Bausubstanz zu achten (reduzierte Deckeneigenschwingungen). Allgemein kann auch unterhalb der Anhalts- und Richtwerte durch Erschütterungsschutz ein höherer Komfort für die Bewohner erzielt werden. So kann Beanstandungen durch die künftigen Bewohner vorgebeugt werden.

Betreffend der Anforderungen und der Unterstützung für die Beurteilung der Erschütterungs- und Körperschallimmissionen eignen sich z.B. die Unterlagen der Stadt Bern: https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/larm/downloads-und-links/downloads/Bauen_im_erschuetterungsbelasteten_Gebiet_-_erschlossen.pdf.

Zu beachten ist, dass Weichen im Gleis den Konfliktbereich erhöhen können, d.h. der kritische Bereich kann bis auf 60m erhöht werden.

Nichtionisierende Strahlung: Die Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 bezweckt die Menschen vor schädlicher oder lästiger nicht ionisierender Strahlung zu schützen. Neben dem Immissionsgrenzwert - der entlang der Bahn in der Regel eingehalten wird - legt die Verordnung auch eine vorsorgliche Begrenzung in Form eines Anlagegrenzwertes von 1 μ T fest. Bei Neu- und Ausbauten in der Nähe von Bahnanlagen ist folgendes zu beachten: Liegt das Bauvorhaben in einer nach dem 1.1.2000 ausgeschiedenen Bauzone, sind Orte empfindlicher Nutzung (OMEN) wie Arbeitsplätze, Wohnungen u.a. ausserhalb des Grenzabstands zur Einhaltung des Anlagegrenzwertes zu erstellen (Art. 16 NISV).

Die SBB empfiehlt jedoch, im Sinne der Vorsorge - wenn immer möglich - den Anlagegrenzwert einzuhalten.

Allgemeines: Hinsichtlich der Auswirkungen auf Maschinen, Geräte und EDV-Anlagen ist die Bauherrschaft selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Vorkehrungen gegen störende Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb zu treffen.

Störfallvorsorge (Gilt für grössere Überbauungen entlang von störfallrelevanten Streckenabschnitten gemäss StFV, Anhang 1.2a): Für die Beurteilung von risikorelevanten Bauvorhaben im Konsultationsbereich (Bauvorhaben bis zu einem Abstand von 100m zur Eisenbahnanlage), ist gemäss Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge" eine Koordination mit der Störfallvorsorge erforderlich. Die Risikorelevanz ist bei Baugesuchen für Wohn- oder Arbeitsraum > 50/100 Personen bzw. für empfindliche Einrichtungen (Spitäler, Altersheime, Schulen usw.) durch die kantonale Vollzugsbehörde zu prüfen.